

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1693001/016-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Dr. Grohs

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12543

Datum
3. September 2013

Betrifft

NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, Änderung; Motivenbericht

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.09.2013
Ltg. - **102/G-16-2013**
R- u. V-Ausschuss

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 enthält mehrfach den überkommenen Ausdruck „vom Hundert“.

Der Verweis auf die Bundesabgabenordnung ist nicht mehr aktuell.

Der Begriff „Wassermesser“ wird noch mehrmals – neben dem Ausdruck „Wasserzähler“ - verwendet.

Der Anspruch der Gemeinde auf die Wasseranschlussabgabe und die Sonderabgabe entsteht u. a. mit Rechtskraft des den Anschluss an die Gemeindewasserleitung nach § 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 bewilligenden Bescheides.

Zudem kommt dingliche Wirkung nur Bescheiden, nicht aber Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts zu.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 soll entsprechend den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 angepasst werden. Ebenso soll der Verweis auf die Bundesabgabenordnung aktualisiert werden.

Im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 soll ferner durchgängig der Begriff „Wasserzähler“ verwendet werden.

Das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 soll im Übrigen mit Blick auf das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 insofern geändert werden, als nicht mehr auf die Rechtskraft des den Anschluss an die Gemeindewasserleitung bewilligenden Bescheides abgestellt wird. Ferner soll auch den vom Landesverwaltungsgericht erlassenen Erkenntnissen dingliche Wirkung zukommen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf § 8 Abs. 1 F-VG 1948.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf werden keine Mehrkosten entstehen.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme

nicht dieser Vereinbarung. Die Regelungen des Entwurfes sind nämlich rechtssetzende Maßnahmen, die auf dem Gebiet des Abgabenrechtes getroffen werden.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch diese Novelle sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

10. Einspruchsrecht der Bundesregierung:

Nach § 9 F-VG 1948 kann die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluss, der Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand hat, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Der vorliegende, Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren betreffende Gesetzesentwurf hat (ausschließliche) Gemeindeabgaben zum Gegenstand.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1:

Der überkommene Ausdruck „vom Hundert“ soll entsprechend den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 durch das Prozentzeichen ersetzt werden.

Zu Z. 2:

Der Verweis auf die BAO soll aktualisiert werden.

Zu Z. 3:

Die letzten Vorkommen des Begriffes „Wassermesser“ sollen hiemit beseitigt werden.

Zu Z. 4:

Um Unsicherheiten bei den Rechtsanwendern ebenso wie bei den Abgabepflichtigen darüber auszuschließen, ob im Falle der Bekämpfung des hier in Rede stehenden Bewilligungsbescheides dieser bereits nach Erschöpfung des gemeindeinternen

Instanzenzuges oder erst mit Erlassung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes in Rechtskraft erwächst, soll vorgesehen werden, dass der Abgabensanspruch der Gemeinde mit Erlassung des Bewilligungsbescheides entsteht.

Zu den Z. 5 und 6:

Mit Blick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 soll die dingliche Wirkung von nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken erlassenen Bescheiden auch den vom Landesverwaltungsgericht erlassenen Erkenntnissen zukommen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Mag. R e n n e r
Landeshauptmann-Stellvertreterin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung